

**Verordnung
über die Benützungsgebühren
von ausländischen Studierenden an der Universität
(Ausländergebührenverordnung)**

(vom 29. April 1998)

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. Ausländische Studierende bezahlen zu den Immatrikulationsgebühren und Semesterbeiträgen eine Benützungsgebühr von Fr. 100 pro Semester, wenn im Zeitpunkt der Erlangung des Hochschulzulassungsausweises ihre Eltern Wohnsitz im Ausland (ohne Fürstentum Liechtenstein) hatten.

Ausgenommen sind Studierende, die im Zeitpunkt der Erlangung des Hochschulzulassungsausweises ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hatten.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 1998/99 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Benützungsgebühren von Ausländern an der Universität vom 22. Juli 1987 aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Buschor

Der Staatsschreiber:
Husi